

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder vom 28.05.1990
 (amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 01.06.1990 und im "Aschaffener Volksblatt" am 02.06.1990),
 geändert durch Änderungssatzung vom 28.09.1992
 (amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 09.10.1992 und im "Aschaffener Volksblatt" am 10.10.1992),
 geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.1996
 (amtlich bekannt gemacht am 26.07.1996),
 geändert durch Änderungssatzung vom 15.05.2006
 (amtlich bekannt gemacht am 19.05.2006),
 geändert durch Änderungssatzung vom 13.01.2014
 (amtlich bekannt gemacht am 17.01.2014),
 geändert durch Änderungssatzung vom 02.06.2014
 (amtlich bekannt gemacht am 06.06.2014)
 geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2020
 (amtlich bekannt gemacht am 15.05.2020)
 geändert durch Änderungssatzung vom 31.07.2020
 (amtlich bekannt gemacht am 07.08.2020)
 Geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2023
 (amtlich bekannt gemacht am 15.12.2023)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585) folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder:

§ 1

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
1. eine Aufwandsentschädigung nach § 2 und gegebenenfalls nach § 5,
 2. eine Verdienstausfallentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen der Oberbürgermeister eingeladen hat, nach § 3,
 3. eine Entschädigung für entstehende Nachteile im häuslichen Bereich nach § 4,
 4. eine Entschädigung nach § 4 a für einen nachgewiesenen Mehraufwand aufgrund einer Behinderung i. S. von § 2 Abs. 2 SGB IX und dem Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit i. S. von § 14 SGB XI.
 5. Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes, soweit auswärtige Tätigkeit, zu der der Oberbürgermeister eingeladen hat, erforderlich ist.
 6. Einen Zuschuss für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes nach § 4b.
- (2) Die Entschädigungen nach Abs. 1 Nr. 2 - 6 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Der Absatz 1 gilt nicht für den weiteren berufsmäßigen Bürgermeister (Art. 20 a Abs. 3 der Gemeindeordnung).

10.2

§ 2

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder beträgt 568,00 €*). Dieser Betrag erhöht sich entsprechend der prozentualen Änderung des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

(2) Die Entschädigung wird zum 15. eines jeden Monats gezahlt.

(3) Sitzungsgelder werden neben der Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 3

(1) Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt.

(2) Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten als Verdienstausschlagentschädigung einen Pauschalbetrag je volle Stunde Sitzungsdauer der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Er bemisst sich nach dem Stundensatz des Überstundenentgelts der Entgeltgruppe 12 Entwicklungsstufe 3 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Angefangene Stunden werden ab 30 Minuten als volle Stunden gerechnet. Sitzungszeiten nach 18 Uhr werden nicht entschädigt.

§ 4

Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 3 haben, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag je volle Stunde Sitzungsdauer der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4.

§ 4a

(1) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds lebenden

1. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
3. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs.5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Werden auf Antrag ersetzt.

(2) Betreuungszeiten sind für die Dauer erstattungsfähig, während der das ehrenamtliche Stadtratsmitglied den in § 4b genannten Tätigkeiten nachgeht. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Erstattungsfähig je Zweitstunde ist maximal das Dreifache des jeweils geltenden Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG).

(3) Für Personen, denen eine Entschädigung nach § 4 zusteht, gilt Abs. 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten die Entschädigung nach § 4 übersteigen.

§ 4b

(1) Stadtratsmitglieder, die nach § 1 Nr. 4 schwerbehindert und / oder pflegebedürftig sind, erhalten auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Entschädigung, wenn für sie ein Mehraufwand aufgrund der Behinderung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse, an Sitzungen weiterer Gremien des Stadtrates (z. B. Beiräte), an Fraktionssitzungen und vergleichbaren Sitzungen von im Stadtrat vertretenen Gruppen, sowie an sonstigen Veranstaltungen zu denen der Oberbürgermeister eingeladen hat, entsteht, der von einem anderen Leistungsträger nicht übernommen wird.

(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 richtet sich nach dem notwendigen nachgewiesenen Aufwand.

Anmerkung:

*) Der Betrag von 568,00 € bezieht sich auf den Monat Mai 2006.

§ 4c

Die verbindliche Teilnahmeerklärung eines Stadtratsmitglieds an der papierlosen Gremiumsarbeit setzt die Verwendung eines Endgerätes voraus. An der papierlosen Gremiumsarbeit teilnehmende Stadtratsmitglieder erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500 € zur Beschaffung eines privaten Endgerätes.

§ 5

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen der Stadtratsfraktionen sowie zwei Sprecher / Sprecherinnen jeder Ausschussgemeinschaft erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1. Ist eine Stadtratsfraktion Mitglied einer Ausschussgemeinschaft, so kann diese zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 nur einmal gewährt werden. Die Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften nach Satz 1 haben dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, welche Personen der Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften die entsprechenden Funktionen ausüben und somit bezugsberechtigt sind.

§ 6

(1) Die Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften, die ausschließlich aus im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen ohne Fraktionsstatus mit einer Mindeststärke von je zwei Personen bestehen, erhalten zur Deckung von Sach- und Personalkosten eine monatliche Pauschale.

(2) Die Pauschale wird in Höhe von 75,00 € je Mitglied gewährt und erhöht sich entsprechend der prozentualen Änderung des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Die Pauschale wird auf schriftlichen Antrag

10.2

und jeweils zum 15. eines jeden Monats ausgezahlt. Die Pauschale kann für jedes Stadtratsmitglied nur einmal gewährt werden.

(3) Den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften wird je ein Raum für Beratungen im Rathaus bereitgestellt.

§ 7 *)

Die Satzung tritt am 01.06.1990 in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.